

Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg
Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften
Institut für Politikwissenschaft



Prüfungsordnung

für den Zertifikatskurs

Europapolitik

vom 1. März 2006

Auf der Grundlage des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Reform der Hochschulzulassung vom 03.05.2005 (GVBl. LSA S. 250 ff.), hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgende Satzung erlassen:"

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1	Ziele des Kurses	3
§ 2	Regelstudienzeit, Studienaufbau	3
§ 3	Prüfungen	3
§ 4	Studienbegleitende Prüfungen	3
§ 5	Abschlussprüfung	3
§ 6	Prüfungsausschuss	4
§ 7	Prüfende	4
§ 8	Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren	5
§ 9	Bewertung der Prüfungen	5
§ 10	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	5
§ 11	Wiederholung der Abschlussprüfung	6

II. Zertifikat

§ 12	Zertifikat	6
------	------------	---

III. Schlussbestimmungen

§ 13	Ungültigkeit des Zertifikatsabschlusses	7
§ 14	Einsicht in die Prüfungsakten	7
§ 15	In-Kraft-Treten	7

Anhang

Urkunde	8
Prüfungsplan	9

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ziele des Kurses

Ziele des Kurses sind der Erwerb und die Vertiefung der Kenntnisse der Teilnehmer über

- die Entwicklung, den institutionellen Aufbau und die Arbeitsweisen der Europäischen Union,
- öffentliches Recht, insbesondere Europarecht,
- die wirtschaftspolitische Dimension der Europäischen Union und
- die Vertiefung von Fremdsprachenkenntnissen.

Der Kurs schließt mit dem Zertifikat „Europapolitik.“

§ 2 Kurszeit und Kursaufbau

(1) Der Zertifikatskurs wird berufsbegleitend durchgeführt und umfasst Lehrveranstaltungen und Studienleistungen in insgesamt vier Modulen einschließlich Fremdsprachenausbildung, die in zwei Semestern absolviert werden.

(2) Der Gesamtumfang des Zertifikatskurses beträgt 30 Kreditpunkte nach dem ECTS-System.

(3) Der Beginn des Kurses wird gesondert bekannt gegeben.

(4) Die Mindestteilnehmerzahl beträgt fünfzehn.

§ 3 Prüfungen

Im Rahmen des Zertifikationskurses sind vier Modulprüfungen und eine Abschlussprüfung abzuleisten.

§ 4 Modulprüfungen

Die Modulprüfungen werden durch das kumulative Erbringen von Studienleistungen studienbegleitend durchgeführt. Die Leistungserbringung kann in Form von Belegarbeiten, mündlichen Prüfungen oder Präsentationen erfolgen. Die Art des jeweiligen Leistungsnachweises wird von den Lehrenden bestimmt. Eine Prüfung ist bestanden, wenn die im Modul geforderte Leistung erbracht wurde.

§ 5 Abschlussprüfung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung ist der erfolgreiche Abschluss der vier Module.

(2) Die Abschlussprüfung ist eine 30-minütige Prüfung zu Themen aus zwei der vier Module des Zertifikatsstudiengangs. Das Sprachmodul ist dabei ausgeschlossen.

§ 6

Prüfungsausschuss

- (1) Für den Zertifikatskurs „Europapolitik“ ist der Prüfungsausschuss „Neue Studiengänge“ der Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg (im Folgenden „Prüfungsausschuss“) zuständig.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig den Fakultäten über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten. Er kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät bzw. den Fachbereich.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 stimmberechtigte Mitglieder, davon das vorsitzende oder stellvertretend vorsitzende Mitglied, anwesend sind und die Zahl der Professorinnen und Professoren mindestens so groß wie die Zahl der übrigen Mitglieder ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Die zuständigen Prüfungsämter unterstützen die Arbeit des Prüfungsausschusses.

§ 7 Prüfende

- (1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Professoren, Professorinnen, Juniorprofessoren, Juniorprofessorinnen, Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen sowie nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen soweit sie Lehraufgaben leisten, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferin und den Prüfer für die Abschlussprüfung. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.
- (3) Sind mehrere Prüfungsberechtigte für ein Prüfungsfach vorhanden, hat der Prüfling das Recht, unter diesen eine als Prüferin oder einen als Prüfer vorzuschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (4) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (5) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfungsberechtigten mit der Prüfungsankündigung bekannt gegeben werden.

§ 8

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren Abschlussprüfung

(1) Für die Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer im Zertifikatskurs „Europapolitik“ an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg immatrikuliert ist.

(2) Für die Zulassung zur Abschlussprüfung ist der Nachweis erbringen, dass die Modulprüfungen und die Sprachprüfung bestanden wurden.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung ist gegenüber dem Prüfungsausschuss schriftlich zu stellen.

§ 9

Bewertung der Prüfungen

Die Prüfungsleistung wird entweder mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Nachteilsausgleich, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als mit "nicht bestanden" bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von dieser zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Frist abgelegt wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat der Prüfling ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

Hat sich eine Studentin bzw. ein Student in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen Rücktrittsgrundes einem Teil der Prüfung unterzogen, so kann ein nachträglicher Rücktritt wegen dieses Grundes nicht genehmigt werden.

(3) Behinderten Studierenden kann Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Zu diesem Zweck können auch Bearbeitungszeiträume in angemessenem Umfang verlängert oder durch die Ablegung der Prüfung in einer anderen Form genehmigt werden.

Behindert ist, wer wegen einer länger andauernden oder ständigen körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. Die

Behinderung ist glaubhaft zu machen. Die Hochschule kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes erfolgt.
Der Nachteilsausgleich ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag sollte spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.

(4) Studierende haben Anspruch auf die in den §§ 3, 4, 6 und 8 formulierten Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes sowie auf die entsprechenden Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit.

Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt sind, können während der Beurlaubung freiwillig Studien- und Prüfungsleistungen erbringen. Über die Anerkennung als Studienfachsemester entscheiden der Prüfungsausschuss. Auf Antrag der Studierenden ist eine Wiederholung nicht bestandener Prüfungen während des Beurlaubungszeitraumes möglich.

(5) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als mit "nicht bestanden" bewertet. Das Mitführen unerlaubter Hilfsmittel nach Prüfungsbeginn gilt als Täuschungsversuch im Sinne des Satzes 1. Die Feststellung wird von der jeweiligen prüfenden Person oder der bzw. dem Aufsichtsführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfenden Person oder der bzw. dem Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit "nicht bestanden" bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungen ausschließen.

(6) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 und 5 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11

Wiederholung der Modulprüfungen / Abschlussprüfung

Die nicht erbrachten Studienleistungen können einmal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann einmal wiederholt werden.

II. Zertifikat

§ 12

Zertifikat

(1) Der Studienkurs schließt mit dem Zertifikat „Europapolitik“ ab.

(2) Das Zertifikat wird vergeben, wenn Studienleistungen im Umfang von 30 Kreditpunkten nach dem ECTS-System nachgewiesen und die geforderte Abschlussprüfung mit „bestanden“ bewertet wurden.

(3) Das Zertifikat trägt das Logo der Otto-von-Guericke-Universität, das Datum des Tages, an dem die Abschlussprüfung erbracht worden ist. Das Zertifikat ist möglichst innerhalb von vier Wochen auszustellen. Es ist von der bzw. dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. dem

Stellvertreter des Prüfungsausschusses und der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Otto-von-Guericke-Universität zu versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 13

Ungültigkeit des Zertifikats

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zertifikats bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Bewertung für diejenigen Prüfungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zertifikats bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zertifikat ist einzuziehen und gegebenenfalls ein Neues zu erteilen. Die Urkunde ist einzuziehen, wenn die Abschlussprüfung auf Grund der Täuschungshandlung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zertifikates ausgeschlossen.

§ 14

Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakten gewährt.

§ 15

In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Verwaltungshandbuch der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 01.03.2006 und des Beschlusses durch den Senat der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 15.03.2006.

Magdeburg, den 23.03.2006

Der Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

OTTO-VON-GUERICKE-UNIVERSITÄT MAGDEBURG

Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften
Institut für Politikwissenschaft



ZERTIFIKAT

Herr / Frau

geboren am in

hat den Zertifikatskurs/wissenschaftliche Weiterbildung

Europapolitik

als wissenschaftliche Weiterbildung erfolgreich absolviert.

Magdeburg,

Der Dekan

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Prof. Dr.

Prof. Dr.

Studienaufbau / Prüfungsübersicht des Zertifikatsstudiengangs „Europapolitik“ (berufsbegleitend, zweisemestrig)

<i>Pflichtmodule / Abschlussprüfung</i>	<i>Modul / Inhalt</i>	<i>Prüfung und Prüfungsvoraussetzungen</i>
Pflichtmodule (28 CP)	Modul 1: Europäische Integration	Je 7 CP 4 x 7 CP = 28 CP Kumulative Prüfung
	Modul 2: Europa- und Völkerrecht	
	Modul 3: Wirtschaftspolitik in Europa – Europäische Wirtschaftspolitik	
	Modul 4: Fremdsprachenausbildung	
Abschlussprüfung (2 CP)	30-minütige mündliche Prüfung über 2 Module der Module 1 - 3	2 CP erfolgreicher Abschluss der Module 1 – 4